

## Topaktuelles für kommunale Betriebe

### Inhalt

Grußwort.....

Änderungen der EigVO.....

§ 2 Betriebsleitung.....

§ 5 Betriebsausschuss.....

§ 9 Vermögen des Eigenbetriebes.....

§ 10 Verbindlichkeit eines Risikofrüherkennungssystems.....

§ 10 Ergebnisverwendung.....

§ 16 Streichung von kamerale Bezügen („Deckungsfähigkeit“).....

§ 19 Kostenrechnung.....

§§ 22, 23 Regelungen zur Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Wegfall der bisher vorgeschriebenen Muster).....

§ 22 Abs. 3 alte Fassung EigVO Auflösung von Ertragszuschüssen.....

§ 26 Veröffentlichung/Bekanntmachung.....

Wegfall einer Regelung zur Befreiung.....

Übergangsregelungen.....

Begriffe.....

Aufgaben des Bereichs ABR.....

Wen sprechen Sie an?.....

### Thema heute:

Die neue Eigenbetriebsverordnung (EigVO)



**Team ABR der GPA NRW**

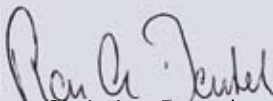
### Liebe Leserinnen und Leser,

Was müssen Sie spätestens seit 1. Januar 2006 bei der neuen Eigenbetriebsverordnung beachten?

Dazu hat unser Team ABR „Abschlussprüfung · Beratung · Revision“ die wichtigsten (Neu-) Regelungen zusammengefasst und die Auslegung in enger Zusammenarbeit mit dem Innenministerium NRW vorgenommen. Darüber hinaus haben wir betriebswirtschaftlich relevante Fragen mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) diskutiert und abgestimmt.

Wir möchten Ihnen den Start zur jetzt endgültig seit Januar 2006 anzuwendenden neuen EigVO mit unseren Infos etwas erleichtern. Je nach Bedarf planen wir, Ihnen zukünftig weitere Info-Briefe zu aktuellen Themen zuzuleiten. Selbstverständlich können Sie die Informationen auch auf unseren Internetseiten unter [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de) abrufen.

Über Fragen, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge würden wir uns sehr freuen.

Ihr  
  
 Rainer Christian Beutel  
 Präsident der GPA NRW

## Die neue Eigenbetriebsverordnung - Allgemeines

Neben rein begrifflichen Änderungen - wie die Umbenennung des Werkleiters in Betriebsleiter und die entsprechende neue Bezeichnung „Betriebsausschuss“ für den Werksausschuss - gibt es auch einige inhaltliche Änderungen in der neuen Eigenbetriebsverordnung (EigVO), die für Ihre tägliche Praxis von Bedeutung sind. Der nachfolgende Katalog ist nicht abschließend und bezieht sich im Wesentlichen auf Fragen, die bereits in der Praxis aufgetreten sind.

### § 2 Betriebsleitung

In der Neufassung des § 2 EigVO wird die Verantwortung des Betriebsleiters gestärkt, dieser hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Betriebsleitung für Schäden nach § 84 LBG (grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz) haftet.

### § 5 Betriebsausschuss

§ 5 Abs. 1 EigVO regelt, dass ein Betriebsausschuss zu gründen ist (wie bereits in der alten EigVO), dem aber - und dies ist neu - keine anderen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten übertragen werden sollen. Diese Ergänzung wurde bewusst in die neue EigVO mit aufgenommen, um den Betriebsausschuss noch klarer als bisher auf Angelegenheiten und Belange des Betriebes auszurichten.

Die Regelungen, die in § 2 EigVO hinsichtlich der Haftung der Betriebsleitung getroffen wurden, werden in § 5 Abs. 7 EigVO sinngemäß auch auf die Mitglieder des Betriebsausschusses übertragen: danach haften diese - wie für Beamte in § 84 LBG NW geregelt - bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

### § 9 Vermögen des Eigenbetriebes

In § 9 Abs. 1 EigVO sind die Sätze 3 bis 5 neu eingefügt worden. Es wurden Regelungen geschaffen, dass bei der Errichtung eines Eigenbetriebes Gegenstand und Wert der Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Gemeinde in der Betriebsatzung festzuhalten sind. Gleichzeitig sind in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen. In der Praxis ist dies so zu verstehen, dass nicht jeder einzelne Vermögensgegenstand bzw. die einzelnen Verbindlichkeiten in der Betriebsatzung festzuhalten sind, sondern vielmehr lediglich die entsprechenden Summen (z. B. Summe übertragenes Anlagevermögen, Summe übertragene Verbindlichkeiten). Einzelheiten sind in dem ebenfalls zu fertigenden Ausgliederungsbericht darzulegen.

In § 9 Abs. 2 EigVO ist geregelt, dass das in der Betriebsatzung festzusetzende Stammkapital und die Rücklagen eine angemessene Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes darzustellen haben. Das Eigenkapital eines Betriebes besteht also laut EigVO aus dem Stammkapital und den Rücklagen. Das Stammkapital eines Eigenbetriebes sollte jedoch nicht 0 € betragen.

### § 10 Verbindlichkeit eines Risikofrüherkennungssystems

Mit der Einführung der Pflicht zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems nach § 91 Abs. 2 AktG für Aktiengesellschaften hat der Bundesgesetzgeber in der Begründung zu dieser durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) eingefügten Vorschrift erklärt, dass diese Regelung Ausstrahlungswirkung auf den Pflichtenrahmen der Geschäftsführung auch anderer Gesellschaftsformen hat. § 10 Abs. 1 EigVO verdeutlicht, dass dies auch für Eigenbetriebe gilt und verlangt („ist... einzurichten“) die Einrichtung eines funktionierenden Risikofrüherkennungssystems. In diesem

Rahmen wird auch klargestellt, welche Bestandteile ein Risikofrüherkennungssystem haben sollte. Die Ausgestaltung im Einzelnen ist von der Eigenart und Größe des Eigenbetriebes sowie von der Komplexität der Strukturen abhängig.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 106 Abs. 1 Satz 6 der GO wird der Abschlussprüfer prüfen, ob der gesetzlichen Verpflichtung zur Einrichtung eines solchen Systems nachgekommen wurde. Auch mit dem IDW wurde Einverständnis darüber erzielt, dass durch die Verankerung in der EigVO eine andere rechtliche Qualität geschaffen wurde. Dies wird im Rahmen der Prüfung zu einer anderen Bewertung beim Nichtvorhandensein eines Risikofrüherkennungssystems führen, als dies bisher der Fall war.

### § 10 Ergebnisverwendung

In § 10 Abs. 6 der neuen EigVO werden Regelungen über die Tilgung eines Jahresverlustes getroffen. Dieser ist



Abwasserbetrieb  
Theater und  
die neue EigVO  
Palette kommt



- soweit er nicht direkt aus Haushaltsmitteln der Kommune ausgeglichen wird - auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Betriebes nicht gefährdet wird. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Kommune auszugleichen.

### § 16 Streichung von kameralen Bezügen („Deckungsfähigkeit“)

§ 16 Abs. 5 EigVO enthält nicht mehr den ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit, Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, für gegenseitig deckungsfähig erklären zu können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Deckungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Vielmehr wollte der Gesetzgeber im Zuge der Anpassung der EigVO an das Handelsrecht diese kameralistisch geprägte Aussage entfernen. Eine tatsächliche Deckungsfähigkeit besteht jedoch ohne Zweifel im Rahmen der Gesamtdeckung. Die Verpflichtung, bei Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die

einen in der Betriebsatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen, bleibt jedoch bestehen.

### § 19 Kostenrechnung

In § 19 Abs. 3 EigVO wird festgelegt, dass der Eigenbetrieb die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen hat und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen hat. Dazu soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Steuerung und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Aufgabenerfüllung geführt werden.

### §§ 22, 23 Regelungen zur Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Wegfall der bisher vorgeschriebenen Muster)

Ein wichtiger Punkt ist der Wegfall der bisher vorgeschriebenen Muster für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese Regelungen wurden durch eine Verbindlichkeitserklärung der im HGB vorgeschriebenen Gliederungen ersetzt (§ 22 Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 1 EigVO). Unterschiede ergeben sich insbesondere im Bereich der Gliederung des Eigenkapitals sowie hinsichtlich der Position empfangene Ertragszuschüsse. Die bisher vorgesehenen Bilanzpositionen allgemeine Rücklage, zweckgebundene Rücklage sowie empfangene



Ertragszuschüsse, Krankenhäuser, und vieles mehr...  
D gilt für eine breite  
municipaler Betriebe



Ertragszuschüsse können jedoch weiterhin ausgewiesen werden. Diese Vorgehensweise ist über die Regelung in § 265 Abs. 5 HGB gedeckt.

### § 22 Abs. 3 alte Fassung EigVO Auflösung von Ertragszuschüssen

Die bisherige Fassung dieser Vorschrift enthielt u.a. eine Regelung über die Auflösung von Ertragszuschüssen (Baukostenzuschüssen) in § 22 Abs. 3 EigVO - a. F. -. Diese Vorgabe ist im Rahmen der Novellierung der Verordnung entfallen. Gleichwohl muss die bisherige Verfahrensweise in angepasster Form fortgeführt werden, d.h. auch zukünftig ist eine zeitbezogene Verteilung der erhaltenen Baukostenzuschüsse vorzunehmen. Nach dem Wegfall der durch den Gesetzgeber

vorgegebenen Auflösungszeiträume ist dies anhand der gegebenen örtlichen Nutzungsverhältnisse auszugestalten. Hierbei ist in jedem Fall das Bruttoprinzip zu beachten; danach kommt eine Absetzung des Baukostenzuschusses von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände nicht in Betracht. Vielmehr sind die Baukostenzuschüsse als Sonderposten zu passivieren und die Vermögensgegenstände in vollem Umfang zu aktivieren. Diese Sonderposten sind regelmäßig über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufzulösen. Dies entspricht dem Ziel der Bilanz, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Diese Verfahrensweise steht den steuerrechtlichen Möglichkeiten nicht entgegen.

### § 26 Veröffentlichung/Bekanntmachung

§ 26 Abs. 3 EigVO schreibt nur noch die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses vor. Bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses ist er zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Es spricht in diesem Zusammenhang auch nichts dagegen, den Lagebericht – wie bisher – aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit ebenfalls auszulegen bzw. zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der abschließende Vermerk der GPA NRW ist jedoch nach wie vor nach § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) zusammen mit dem Jahresabschluss bekannt zu machen. Die Durchführungsverordnung finden Sie auf unseren Internetseiten ([www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)).

Bitte denken Sie daran, dass Sie den Jahresabschluss erst feststellen sollten, wenn Sie von uns eine Aussage dazu erhalten haben, ob wir den Bestätigungsvermerk übernehmen oder ihn ergänzen.

### Wegfall einer Regelung zur Befreiung

Der bisherige § 27 EigVO a. F. (Befreiungen) ist ersatzlos gestrichen worden.

### Übergangsregelungen

Nach den Übergangsregelungen zur EigVO Abs. 2 können für die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes errichteten Eigenbetriebe im Wirtschaftsjahr 2005 die Vorschriften der alten EigVO weiterhin Anwendung finden. Falls sich ein Eigenbetrieb für die Anwendung der alten Vorschriften im Jahr 2005 entschieden hat, gilt dies natürlich auch für die Tätigkeiten im Rahmen der Prüfung des Wirtschaftsjahres 2005. Das heißt, dass die im Rahmen der Prüfung berücksichtigten Vorschriften mit den im Wirtschaftsjahr 2005 angewendeten Vorschriften korrespondieren müssen.

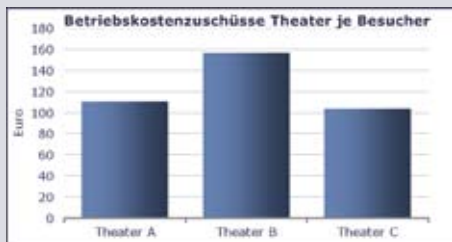
Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Ausnahmeregelung auch auf das Wirtschaftsjahr 2006 sowie dessen Planung und Prüfung ausgedehnt werden kann.

### Begriffe

Die neue EigVO verweist zur Gliederung von Bilanz und GuV auf die Regelungen des HGB, bleibt aber bei den Begriffen Jahresgewinn und Jahresverlust. Die Begriffe Gewinn bzw. Verlust werden im HGB erst im Bereich der Ergebnisverwendung genannt. Im Rahmen der Gliederung der Bilanz bzw. der GuV ist im HGB nur vom Jahresfehlbetrag sowie vom Jahresüberschuss die Rede. In der Praxis können Sie beide Begriffspaare synonym verwenden.

## Welche Aufgaben hat der Bereich ABR ?

„Wir, der Bereich ABR der GPA NRW, sehen uns im Rahmen unserer prüfenden und beratenden Tätigkeit als ein wesentliches Instrument der Risikofrüherkennung und der benchmarkorientierten Weiterentwicklung der öffentlichen Unternehmen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen“ - so stellen wir uns auf unseren Internetseiten unter [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de) vor.



Der Blick „durch die kommunale Brille“ ist Ziel unserer Analyse bei den mehr als 700 kommunalen Eigenbetrieben und weiteren Einrichtungen und setzt damit auf den Ergebnissen des Wirtschaftsprüfers auf. Gleiches mit Gleichem vergleichbar machen und die Erkenntnisse aus vielen hundert Abschlussprüfungen allen zugute kommen zu lassen, ist die Herausforderung, der wir uns stellen.



In Zusammenarbeit mit den Teams der überörtlichen Prüfung betrachten wir den „Gesamtkonzern Kommune“ und füllen den Slogan „Beratung · Prüfung · Service“ gemeinsam mit Leben.

## Wen sprechen Sie an?

Name:	Verantwortlich für:	Email & Telefon:
 Thomas Nauber	Leitung des Bereiches	thomas.nauber@gpa.nrw.de 02323-1480-118
 Thomas Knuth	Regierungsbezirk Düsseldorf	thomas.knuth@gpa.nrw.de 02323-1480-128
 Gregor Loges	Regierungsbezirk Arnsberg	gregor.loges@gpa.nrw.de 02323-1480-117
 Angela Murschez	Regierungsbezirk Detmold Regierungsbezirk Münster	angela.murschez@gpa.nrw.de 02323-1480-127
 Thomas Siegert	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Landschaftsverband Rheinland	thomas.siegert@gpa.nrw.de 02323-1480-109
 Wilma Wiegand	Regierungsbezirk Köln	wilma.wiegand@gpa.nrw.de 02323-1480-116

Herzliche Grüße, Ihr Team ABR